

99046017002000, 99046017002000

Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370475310/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046017002000, 99046017002000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Feststellung, Anerkennung, Geburt, Anwaltszwang, Unterhalt, BGB, Betreuungsunterhalt, Betreuung, Vaterschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1615l.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1615l.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html
Teaser	Sie als nichtverheiratete Mutter können von dem Kindesvater Unterhalt aus dem Anlass der Geburt des gemeinsamen Kindes geltend machen.
Volltext	Sollten Sie, als Kindsmutter, sich mit dem rechtlichen Vater des Kindes nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt gerichtlich geltend machen. Der Ablauf eines solchen Gerichtsverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den für den Zivilprozess geltenden Vorschriften. Kann von Ihnen als Kindsmutter wegen der Pflege oder Erziehung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden, steht Ihnen neben dem für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt bestehenden Unterhaltsanspruch außerdem ggf. ein Betreuungsunterhaltsanspruch für den Zeitraum von

Modul

Sachverhalt

frühestens 4 Monate vor der Geburt und mindestens 3 Jahre nach der Geburt, ggf. auch länger, zu. Ein solcher Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch dem Vater gegenüber der Mutter zustehen, wenn er das Kind betreut.

Die Höhe des Unterhalts wird nach den anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung bemessen, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Weitere Informationen können Sie auch den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Wichtig sind zudem Gerichtsbeschlüsse, Vergleiche oder Urkunden über den Unterhalt und die Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung.

Voraussetzungen

Sie als nichtverheiratete Mutter eines Kindes können unter folgenden Voraussetzungen für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes einen Unterhaltsanspruch sowie einen darüberhinausgehenden Betreuungsunterhaltsanspruch geltend machen:

- Keine Ehe mit dem Kindesvater.
- Die Vaterschaft ist festgestellt oder anerkannt.
- Sie sind bedürftig, da Sie wegen Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung des Kindes nicht voll berufstätig sein können.
- Der Kindesvater ist leistungsfähig.

Kosten

- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten
- beides richtet sich nach dem Streitwert

Verfahrensablauf

Ein Antrag zur Geltendmachung des Unterhalts aus Anlass der Geburt kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt gestellt werden.

- Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Modul	Sachverhalt
	richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. • Das Gericht kann den Beteiligten aufgeben, Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu leisten. Kommen die Beteiligten dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbständig Erkundigungen einholen, z.B. bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Unterhalt kann grundsätzlich nur für die Zukunft gefordert werden. Für die Vergangenheit nur unter bestimmten Voraussetzungen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/OLG-Frankfurt https://www.bmfsfj.de/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/OLG-Frankfurt https://www.bmfsfj.de/
Rechtsbehelf	Beschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung • Dieser Betreuungsunterhalt kann nur von der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter geltend gemacht werden • Anwaltszwang • Voraussetzungen: Keine Ehe mit Kindesvater Vaterschaft festgestellt oder anerkannt Kindesmutter bedürftig, da wegen Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung des Kindes nicht voll berufstätig Kindesvater leistungsfähig • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	• Das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Satz 1, 23b Abs. 1 GVG) • Das für Sie gemäß § 232 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FamFG zuständige Amtsgericht – Familiengericht – ermittelt das für Sie zuständige Jugendamt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt bzw. die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Maintenance claim on the occasion of birth Determination, Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung